



Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Dettenheim e.V.

I. Grundsätze

Diese Jugendordnung richtet sich nach der Landesjugendordnung des DLRG Landesverband Baden e.V..

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die DLRG – Jugend der Ortsgruppe Dettenheim e.V., im folgenden DLRG – Jugend genannt, bilden die Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

§ 2

Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:

- Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- Erziehung zu demokratischem Denken und Handeln
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Friedenserziehung
- Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
- Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
- Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- Jugendtreffen
- Öffentlichkeitsarbeit

3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Ortsgruppe Dettenheim e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

§ 3

Eigenständigkeit

1. Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

2. Sie sind jedoch verpflichtet, dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Dettenheim e.V. regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Zudem wird der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einmal im Jahr Bericht erstattet.

§ 4

Wahl- und Stimmrecht

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann ab 14 Jahren, für den Jugendleiter und den RL Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

II. Organe

§ 5

Organe

1. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

§ 6

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
 3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.
 4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Anträge
- Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

6. Zur ordentlichen Jugendversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jugendversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Form wird wahlweise durch Einladung der Mitglieder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dettenheim, Veröffentlichung auf der Homepage der Ortsgruppe, e-Mail-Versand oder Einladung an den Gruppenabenden.

§ 7

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.

2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:

- a) die Jugendleiterin
- b) die stellvertretende Jugendleiterin
- c) die Ressortleiterin Finanzen

3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- a) die Ressortleiterin Freizeiten
- b) die Ressortleiterin Bildung
- c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
- d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
- e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
- f) die Vertreterin beim Stadtjugendring
- g) die Schriftführerin
- h) die Vertreterin des Vorstandes der Gruppe
- i) Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wahlen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

5. Der Jugendvorstand muss durch die Mitgliedervollversammlung der Ortsgruppe Dettenheim bestätigt werden.

III. Allgemeines

§ 8

Ausschüsse, Berater

1. Die Organe der DLRG – Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.
2. Die Organe der DLRG – Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 10

Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

§ 11

Änderungen

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist von der Jugendversammlung in Dettenheim am 4.03.2016 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung ihre Gültigkeit.